



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Frau
Petra Pau, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 17.08.2023
Seite 1 von 2

Michael Theurer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Schienenverkehr

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2250
Fax +49 30 18-300-2269

psts-t@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 099/August:

Stellt die gezielt lediglich übergangsweise eingeräumte Möglichkeit für den Erwerb eines 49-Euro-Tickets in Form eines Papiertickets Menschen höheren Alters, Jugendliche, Menschen mit Behinderung und solche, die aus sonstigen Gründen kein Smartphone oder Internetzugang besitzen, nach Auffassung der Bundesregierung eine Diskriminierung und damit einen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes dar, und wenn ja, wie gedenkt sie diese Diskriminierung zu beseitigen bzw. wenn nein, warum nicht? (vgl. dazu etwa www.n-tv.de/der_tag/Kritik-am-rein-digitalen-49-Euro-Ticket-wird-laut-Senioren-ausgegrenzt-article23743126.html)

beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich wird das Deutschlandticket digital angeboten. Verkehrsunternehmen, die aktuell noch nicht in der Lage sind, ein solches digitales Ticket bereitzustellen, können übergangsweise ein Papierticket mit QR-Code ausgeben – längstens bis zum 31. Dezember 2023.

Das Angebot in „digitaler Form“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Deutschlandticket sowohl über Smartphone als auch in Form einer sogenannten Smartcard – also über bewährte Kunststoffkarten mit einem Computerchip – angeboten wird.

Der Vertrieb über die Smartcard ermöglicht es Personen, die kein Smartphone oder keinen Zugang zum Internet besitzen oder deren digitale Zugangsmöglichkeiten eingeschränkt sind, das Deutschlandticket zu erwerben. Ein Smartphone oder ein Internetzugang ist somit keine Voraussetzung für die Nutzung des Deutschlandtickets.





Seite 2 von 2

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten im Übrigen die Bedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Zuständigkeit des Bundes ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Theurer